

- Ausfertigung -

A m t s g e r i c h t  
Geschäfts-Nr.:  
N Z S 8 C s V I I 2 0 6 / 0 1  
(104 Js 17003/00)  
(bitte stets angeben)

27749 Delmenhorst, 22.06.2001  
Bismarckstr. 110

## B e s c h l u ß

In der Strafsache

gegen Alfred Kroll,

wegen Verdachts der Beleidigung

wird der Erlaß eines Strafbefehls gegen den Beschuldigten abgelehnt.

Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die dem Beschuldigten gegebenenfalls erwachsenen notwendigen Auslagen.

### G r ü n d e :

Der Erlaß eines Strafbefehls war gem. § 408 Abs. 2 S. 2 abzulehnen, weil der Beschuldigte der ihm in dem Strafbefehlsentwurf der Staatsanwaltschaft Oldenburg vorgeworfenen Beleidigung i. S. des § 185 StGB - auch aus Rechtsgründen - nicht hinreichend verdächtig bzw. strafbar ist.

Die Staatsanwaltschaft Oldenburg legte dem Beschuldigten in dem Strafbefehlsentwurf vom 15.01.2001 konkret zur Last:

"Sie erklärten in einer von Ihnen so benannten "Presseerklärung", die Sie verschiedenen Medien zugänglich machten, mehrere Amtsträger der Stadt Delmenhorst hätten gegenüber Ihrer Mandantin, Frau  
, und deren Sohn "vorsätzlich Verfassungs- und Gesetzesbrüche grundlegender fürsorgerechtlicher Vorschriften" begangen, behaupteten eine "grenzenlose Behördenwillkür" sowie ein Vorgehen der Stadt Delmenhorst "hilfesuchende Menschen zu Untertanen zu degradieren", führten aus, dass die "Verfassungstreue des Oberstadtdirektors Dr. , des stellvertretenden Amtsleiters und des Sozialdezernenten seit langem nicht mehr

gewährleistet sei, so dass sie sich wegen der behördlichen Willkür persönlich strafrechtlich verantworten müssten" auch darüberhinaus gegen beamtenrechtliche Vorschriften verstoßen hätten.

Desweiteren behaupteten Sie, die oben Genannten hätten "bewusst eine Ungleichbehandlung und letztlich eine Strafaktion zu Lasten Ihrer Mandantin" durchgeführt.

Hiermit griffen Sie den Ruf und das Ansehen der genannten Personen bezüglich deren beruflichen Tätigkeit und auch deren persönlichem Einsatz an, stellten die Objektivität und Unparteilichkeit ihrer Entscheidungen in Frage und verletzten so ihr Ehrbewusstsein und Ehrgefühl, was die Herren Dr.                      und                      auch so empfunden haben.

Sie handelten hierbei nicht in der Wahrnehmung berechtigter Interessen, das diese "Presseerklärung" nicht in einem streitigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, sondern gegenüber der Öffentlichkeit erfolgte.

Vergehen, strafbar nach §§ 185, 194, 52 StGB."

Eine Beleidigung ist eine vorsätzliche Kundgabe der Mißachtung oder Nichtachtung einer anderen Person. Maßgeblich ist dabei, wie ein verständiger Dritter die Äußerung verstehen würde. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, ob der sich Äußernde in Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB gehandelt hat. In diesem Fall tritt regelmäßig der Ehrenschutz hinter der Meinungsfreiheit zurück, es sei denn, daß es sich um eine Formalbeleidigung oder Schmähung handelt (Bundesverfassungsgericht in NJW 1995, S. 3303, 3304). Eine Schmähkritik liegt dann vor, wenn es sich um herabsetzende Äußerungen handelt, bei denen nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muß jenseits polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung des Dritten liegen.

Der hier anhängige Vorwurf gegen den Beschuldigten resultiert allein aus nachfolgendem Corpus delicti:

## Presseerklärung

Datum: 30. März 2000  
VD10/D63

Sekretariat Rechtsanwalt Kroll:

Mein Zeichen: Kr/Lg 493/00B07

Bitte bei Antwort unbedingt angeben

Auf Grund anhaltender vorsätzlicher Verfassungs- und Gesetzesbrüche grundlegender fürsorge-rechtlicher Vorschriften durch mehrere Amtsträger der Stadt hat Frau nunmehr auch **Strafantrag** und **Strafanzeige** gegen den Oberstadtdirektor der Stadt , Herrn Dr. , sowie gegen den stellvertretenden Amtsleiter der Stadt , Herrn , gestellt, nachdem zuvor entsprechende Anträge gegen den Sozialde- zernenten der Stadt , Herrn , gestellt wurden.

Im Rahmen dieser von Frau bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg gestellten An- träge rügt sie insbesondere die **vorsätzliche Verletzung der Betreuungs- und Fürsorgepflicht** durch die vorgenannten Amtsträger, zumal Frau und ihr schwerbehindertes minderjäh- riges Kind seit nunmehr zirka 1 1/2 Jahren der **grenzenlosen Behördenwillkür** ausgesetzt sind.

Gerügt wird die Verweigerung der Anwendung von fürsörgerechtlichen Vorschriften, die insbesondere **behinderte Menschen beschützen** sollen und den Amtsträgern der Stadt

verbietet, **hilfesuchende Menschen zu Untertanen zu degradieren**. Die Verfassungstreue der vorgenannten Amtsträger ist seit langem nicht mehr gewährleistet, sodass sich die vorgenannten Beamten in Folge der seit langem anhaltenden behördlichen Willkür persönlich, d. h. auch strafrechtlich, verantworten müssen. Insoweit werden sich die vorgenannten Amtsträger der Stadt auch auf Grund gravierender Verstöße gegen **beamtenrechtliche Vorschriften** verantworten müssen.

Ferner wäre vom Rat der Stadt ein **Untersuchungsausschuss** einzuberufen, damit geklärt werden kann, warum die **Lebenshilfe** von der Stadt unter vorsätzlicher Ausschaltung der ortsnahen Konkurrenz in Form der einseitigen staatlichen Finanzierung von **Betreuungskosten** im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe begünstigt wurde. Insbesondere wäre diesbezüglich der Wirkungskreis der PolitikerInnen sowie des **Ratsherrn und Landtagsabgeordneten** als Aus-

Handelsregister:  
Huntestraße 7 26135 Oldenburg  
Telefon 0441 - 23 270 oder 45 116  
Telefax 0441 - 27 436  
e-Mail: see-k-k-k@online.de  
<http://www.see-k-k.de>

Bankverbindung:  
Oldenburgische Landesbank  
1612 280 200 50 Kto. Nr. 122 63 00000  
Landesparkbank zu Oldenburg  
1612 280 501 00 Kto. Nr. 140-410 100

Bürozeiten:  
Montag bis Freitag  
9.00 - 13.00 Uhr und  
Montag bis Donnerstag  
14.00 - 18.00 Uhr  
F vor dem Haus

schussmitglieder für Soziales und Gesundheit näher zu untersuchen, zumal die vorgenannten Politiker auf Grund ihrer direkten bzw. indirekten Verflechtung unter Einbeziehung ihrer Positionen in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände sowie in Betreuungsvereinen einseitig ihren Einfluss zu Gunsten ihrer Einrichtungen geltend gemacht haben.

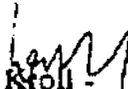
Letztlich werden sich auch einige Vorstandsmitglieder sowie leitende Personen der Lebenshilfe einer Untersuchung unterziehen müssen, damit gewährleistet ist, dass die rechtswidrige Bedarfskappung von behinderten Menschen, die in der Vergangenheit ambulante Eingliederungshilfe begehrt haben, zukünftig verhindert werden kann.

Dabei wäre auch eine Überprüfung der Amtsärzte des Gesundheitsamtes der Stadt vorzunehmen, um zukünftig zu erreichen, dass eine Bedarfsprüfung auf der Grundlage von Fach- und Sachkunde erfolgt und nicht - wie in der Vergangenheit im Falle von geschehen - ein Betreuungsbedarf von rund 87 Stunden im Monat von einer Amtsärztin der Stadt auf 0,00 Stunden im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe nach dem BSHG gedeckelt wird!

Die im Rahmen des Strafantrages bzw. der Strafanzeige insgesamt gerügten groben Verfassungs- und Gesetzesbrüche durch die vorgenannten Amtsträger haben seit einigen Wochen eine skandalöse, neue Qualität erfahren. Um einer Verurteilung durch das Verwaltungsgericht Oldenburg zuvorzukommen, hat die Stadt dem Wunschrecht einer in lebenden Behinderten (.....) in Form einer ambulanten Betreuung durch die bis zum 30. September 2000 entsprochen, sodass die Stadt auch in dem Eingliederungshilfefall von , der gleich gelagert ist, dem Wunschrecht auf Betreuung durch die notwendigerweise hätte entsprechen müssen.

Diese von den obigen Amtsträgern bewusst betriebene Ungleichbehandlung stellt somit letztlich eine Straftat der Amtsträger der Stadt zu Lasten von Frau dar, weil sie es in der Vergangenheit gewagt hat, die objektiv-willkürlichen Verfassungs- und Gesetzesbrüche grundlegender fürsorgerechtllicher Vorschriften durch die Amtsträger der Stadt in diversen Fernsehsendungen (Radio Bremen und ZDF) öffentlich zu machen.

Ist es nach alledem Aufgabe des Rechtsanwalts von Frau , seine Mandantin und ihr schwerbehindertes minderjähriges Kind vor verfassungswidriger Beeinträchtigung sowie staatlicher Machtüberschreitung der Stadt zu beschützen, insbesondere behinderte minderjährige Kinder vor der Gefahr eines Rechtsverlustes zu schützen, so fordert der Unterzeichner als unabhängiges Organ der Rechtspflege den Oberstadtdirektor Dr. den Sozialdezernenten und den stellvertretenden Amtsleiter auf, ihre Ämter mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

  
- A. Kroll -  
Rechtsanwalt

In den vorstehenden inkriminierten Äußerungen des Beschuldigten sind - nach hiesiger Auffassung - keine erhebliche Ehrverletzung der darin erwähnten Personen zu sehen.

Im vorliegenden Fall sind die Äußerungen des Beschuldigten aber durchaus auf Tatsachen gestützt.

Der Beschuldigte streitet sich seit Jahren für das minderjährige Kind , vertreten durch dessen Mutter, , mit der Stadt in diversen verwaltungsgerichtlichen Verfahren, und zwar nicht ohne Erfolg (vgl. Akten 13 B 247/00, 13 B 200/00 und 13 B 1563/00 des Verwaltungsgerichts Oldenburg).

Im wesentlichen ging und geht es darum, daß er am geborene, unter frühkindlichem Autismus mit geistiger Behinderung leidende und zusammen mit seiner alleinerziehenden Mutter seit 1993 von Sozialhilfe lebende Junge von der Stadt die Übernahme von Kosten für eine zusätzliche Betreuung durch die " " begehrt(e). Die Stadt verneinte ihre Verpflichtung zur Kostenübernahme hauptsächlich mit der Begründung, daß die Qualität der Leistungen der vorgenannten Einrichtung angezweifelt werde und die Mitarbeiter der " " qualifizierter seien, zu der gewechselt werden möge.

Der Beschuldigte leitete die Vorwürfe gegen die Amtsträger der Stadt aus deren Ablehnung der Förderung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. §§ 39 f BSHG durch die " " ab.

In der hier in Rede stehenden "Presseerklärung" wurden - wie zumeist - eine Meinungsäußerung mit Tatsachenbehauptungen vermengt. Eine Trennung in Tatsachenbehauptung und Wertung würde ihren Sinn verfälschen, so daß die beanstandeten Passagen insgesamt als Meinungsäußerung zu behandeln und damit am Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG gemessen werden müssen.

Das Amtsgericht ist - nach umfassender Prüfung der Aktenlage - jedoch nicht der Auffassung, daß es sich bei den Aussagen des Beschuldigten um sogenannte Schmähkritik handelt, die aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG herausgenommen ist. Die

reine Schmähkritik erschöpft sich in der Herabsetzung einer Person ohne jeglichen Bezug zu Tatsachenbehauptungen. Eine überzogene oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzu kommen muß vielmehr, daß die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Die Äußerung muß jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung bestehen. Die durch das Bundesverfassungsgericht gebotene enge Auslegung des Begriffs der Schmähkritik schließt ihre Annahme hier aus. Die Äußerung des Beschuldigten ist überzogen, ausfällig und polemisch, aber nicht losgelöst von jedem Tatsachenbezug. Vielmehr ist die ehrverletzende Wertung des Beschuldigten die aus seiner Sicht getroffene Folgerung aus dem zuvor geschilderten Sachverhalt. Etwas anderes könnte allenfalls gelten, wenn die vom Beschuldigten geschilderten Vorgänge frei erfunden wären, mithin eine Tatsachenbasis in Wahrheit völlig fehlt. Entsprechende Feststellungen lassen sich nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis allerdings nicht treffen. Die Äußerungen des Beschuldigten sind auch nicht etwa als Formalbeleidigung oder Angriff auf die Menschenwürde dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG entzogen. Mit der Verneinung von Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde und Schmähkritik wird eine Abwägung erforderlich. Unter Einbeziehung der Umstände des Einzelfalls muß die Schwere der Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit mit der Schwere der Beeinträchtigung der kollidierenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter in ein angemessenes Verhältnis gebracht werden. Zu dem wesentlichen Abwägungsgesichtspunkten gehört im vorliegenden Fall vor allem der Umstand, daß die inkriminierten Äußerungen im Rahmen laufender Verwaltungsgerichtsverfahren gestellt worden sind. Bei den zu berücksichtigenden Umständen des Einzelfalls ist auch der Wahrheitsgehalt des Tatsachenkerns, der den Anlaß für die Ehrverletzung gegeben hat, zu berücksichtigen, insbesondere auch die Frage, ob einzelne Entscheidungen oder Äußerungen der betroffenen Amtsträger tatsächlich Anlaß zur Kritik gegeben haben können. Hat mithin der Beschuldigte die in der "Presseerklärung" geschilderten Vorgänge etwa frei erfunden oder im tatsächlichen grob verfälscht, so muß dies im Rahmen der Abwägung gegen ihn sprechen. Anders ist es dagegen, wenn die vorgelegten Tatsachen zutreffen sollten, aber lediglich zu einer unangemessenen Bewertung und damit ungerechtfertigten Angriffen geführt haben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auch eine überzogene und ausfällige Kritik dem

Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG nicht grundsätzlich entzogen ist. Auch überzogene, polemisch aufreizende, abstoßende Äußerungen können vom Schutz des Grundrechts umfaßt sein.

Verwaltungsrechtlich scheint der Beschuldigte für - zumindest teilweise und vorläufig - am 18.04.2000 bzw. 19.04.2000 obsiegt zu haben. Der Betroffene hat die kriminierten Äußerungen also noch während und zu laufenden Verwaltungsgerichtsverfahren, quasi "im Kampf um das Recht" einen Gegenschlag mit sinnfälligen, drastischen, scharfen und sicherlich überzogenen Formulierungen geführt, die ehrverletzend, aber wohl auch gem. § 193 StGB gerechtfertigt waren.

Jedenfalls konnte der Strafrichter, der allerdings über keine profunden Kenntnisse des Sozialrechts verfügt, auch nach Inaugenscheinnahme der Videoaufzeichnungen der Fernsehsendungen "Buten & Binnen" vom 21.03.2000 und "Mit mir nicht" vom 22.03.2000 nicht nachvollziehen, warum dem Wunschrecht der Mutter, die die " " favorisiert(e) und das Kindeswohl sicherlich beurteilen kann, so beharrlich nicht entsprochen wurde, zumal die Leistungen der " " unwidersprochen deutlich günstiger als jene der " " sein sollen.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgte aus § 467 Abs. 1 StPO.

Gegen diesen Beschluß kann die Staatsanwaltschaft Oldenburg gem. § 408 Abs. 2 S. 2 StPO i. V. m. § 210 Abs. 2 StPO sofortige Beschwerde einlegen, und zwar binnen einer Woche ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der hiesigen Geschäftsstelle.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Delmenhorst, 03.07.2001

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

